



Bundesministerium für
Land und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	UV/GSt/SI/Pe	Iris Strutzmann	DW 2624 DW 2105	20.04.2015
LE.4.3.1/0003				
RD 2/2015				

Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über Beschränkungen oder die Untersagung des Anbaus von genetisch veränderten Organismen im Gebiet der Republik Österreich erlassen werden (Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung og Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Anmerkungen:

Das Europäische Parlament hat am 13. Jänner 2015 Möglichkeiten für nationale Anbauverbote von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) durch eine Änderung der EU-Richtlinie 2001/18 beschlossen. Diese Änderungen wurden als EU-Richtlinie 2015/412 im Amtsblatt der Europäischen Union am 11. März 2015 veröffentlicht. Diese Richtlinie sieht für die EU-Mitgliedstaaten vor, nationale Anbauverbote von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu erlassen. Vorliegender Gesetzesentwurf bezieht sich nun auf die Stufe 2 dieses Verfahrens.

Die BAK erachtet eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zur Absicherung eines Anbauverbots von GMO als zielführend. Daher wird eine bundesweite Koordinierung bzw Arbeitsgruppe mit dem Ziel der „Gentechnikvorsorge“ ausdrücklich begrüßt. Ein bundesweites GMO-Anbau-Verbot ist mit vorliegendem Vorschlag aber bei weitem nicht abgesichert.

Laut Artikel 26b Artikel 4 der EU-Richtlinie 2001/18 können nationale Anbauverbote bereits während des **Zulassungsverfahrens** mit umfassenden Begründungen (zB agrar- oder umweltpolitische Ziele, sozioökonomische Gründe etc) erlassen werden. Für die Zulassung von GMO ist laut Artikel 1 des Gentechnikgesetzes das BMG zuständig. Das BMG ist laut Gentechnikgesetz Artikel 100a (4) die zuständige Behörde „für Anträge auf Zulassung als gene-

tisch verändertes Lebensmittel und für Anträge auf eine gemeinsame Zulassung als genetisch verändertes Lebens- und Futtermittel“. Daher müsste auch Stufe 2 des GVO-Anbauverbots in dessen Kompetenzbereich liegen. Sollte dies aufgrund von Bundesverfassungskompetenz doch nicht der Fall sein und in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, wäre es zielführend über eine Kompetenzabdeckungsklausel die erforderlichen Schritte in Stufe 2 dem Bund zu übertragen. Der Bund sollte künftig die Möglichkeit erhalten nationale Verbote in Stufe 2 in enger Abstimmung mit den Bundesländern zu erlassen.

Mit og Gesetzesentwurf übernimmt das BMLFUW künftig eine koordinierende Rolle beim Zulassungsverfahren von GVO. Aus BAK-Sicht ist dies äußerst kritisch zu bewerten, da im Zuge von GV-Zulassungen künftig zwei Bundesministerien involviert sind und dies keineswegs zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Zudem sind die Zielsetzungen og Gesetzesentwurfs zum Teil deckungsgleich mit den Zielsetzungen des Gentechnikgesetzes. Sollte dies künftig aber so umgesetzt werden, dann ist jedenfalls seitens des BMLFUW in allen Punkten, die im Gesetz vorgesehen sind, jedenfalls das Einvernehmen mit dem BMG herzustellen und im Bundesgesetz entsprechend abzusichern. Zudem muss sichergestellt sein, dass neben agrar- und umweltrelevanten Aspekten auch die Sicht der KonsumentInnen ausreichend berücksichtigt wird. Dies ist derzeit in vorliegendem Vorschlag nicht der Fall und ist aus BAK-Sicht entsprechend nachzubessern.

B) Zum Gesetzesentwurf:

1) Möglichkeit Gruppen von GVOs zu verbieten fehlt

Laut Artikel 26 b Artikel 3 kann „ein Mitgliedsstaat Maßnahmen erlassen, um...den Anbau eines GVO oder einer Gruppe von Kulturpflanzen oder Merkmalen festgelegten GVO...zu beschränken oder zu untersagen“. Diese Möglichkeit wird mit og Gesetzesentwurf aber nicht in Betracht gezogen. Denn unter § 4 heißt es: „Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen: 1. Die Erlassung von Maßnahmen gemäß Artikel 26b Abs 3 und 4 der Richtlinie 2001/18/EG, um den Anbau eines zugelassenen genetisch veränderten Organismus...zu untersagen“. Mit dieser Formulierung wird das Verbot von Kulturpflanzengruppen (zB Mais) oder Gruppen von Merkmalen (zB Herbizidresistenz) explizit ausgeschlossen. Um die Gentechnikfreiheit im Anbau von Kulturpflanzen mittel- und langfristig abzusichern, müsste die Möglichkeit, ganze Gruppen von Kulturpflanzen oder Merkmalen zu untersagen, jedenfalls national gesetzlich festgelegt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf müsste dementsprechend ergänzt werden.

Die Kompetenz der Möglichkeit Gruppen von GVOs mit einer einheitlichen Begründung zu verbieten, sollte aus BAK-Sicht beim Bund liegen, der dies in enger Koordination mit den Bundesländern erarbeitet. Daher wäre ein zusätzlicher Paragraph zu ergänzen, der es dem BMLFUW oder dem BMG ermöglicht, nationale Anbauverbote von GVO zu erlassen. Sollte diese Kompetenz künftig beim BMLFUW liegen, ist jedenfalls das Einvernehmen mit dem BMG herzustellen. Zudem wäre es sinnvoll Studien zu beauftragen, die die erforderlichen Begründungen liefern.

2) Zielsetzungen (§ 1)

Nebst agrar- und umweltrelevanten Gründen sollten explizit auch sozioökonomische Gründe zur Vermeidung von GVO genannt werden.

3) Bund-Länder-Komitee (§ 2)

Im vorgeschlagenen Bund-Länderkomitee zur Koordinierung der Gentechnik-Vorsorge in Österreich sollten jedenfalls die für die Umwelt zuständigen Mitglieder jeder Landesregierung vertreten sein um eine starke Vertretung aus umweltpolitischer Sicht zu gewährleisten.

Im Bund-Länder-Komitee müsste der Bund jedenfalls dazu ermächtigt werden – in Absprache mit den Bundesländern, bundesweite Verbote von GVOs zu erlassen.

4) Gentechnik-Vorsorgebeirat (§ 3)

Dieser Beirat sollte zur Entwicklung von Strategien zur weiteren Sicherstellung der Gentechnikfreiheit neben agrar- und umweltpolitischen Belangen insbesondere auch KonsumentInneninteressen stärker berücksichtigen. Daher sollten in diesem Komitee zivilgesellschaftliche Organisationen die im Bereich der Gentechnikfreiheit aktiv sind, VertreterInnen des KonsumentInnenschutzes und ExpertInnen des Umweltbundesamtes jedenfalls vertreten sein. Damit kann sichergestellt werden, dass Belange des Umweltschutzes und der KonsumentInnen laufend berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Gentechnik-Vorsorgebeirates sollten bereits im Bundesgesetz klar geregelt sein und sollten nicht erst durch das Bund-Länder-Komitee oder in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegt werden.

5) Gründe für die Gentechnikfreiheit im Anbau besser absichern

Laut EU-Richtlinie 2001/18 kann künftig auch aus agrar- und/oder umweltpolitischen Gründen der Anbau von GVO im Mitgliedstaat untersagt werden. Es wäre daher dringend geboten, dies auf gesetzlicher Ebene für Österreich entsprechend abzusichern. Die BAK schlägt daher vor, eine entsprechende Verfassungsbestimmung vorzusehen „um den Anbau von GVO zu verhindern oder auf das größtmöglich restriktive Maß zu beschränken“.

Die BAK empfiehlt daher dringend vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag, der die Anregungen der BAK berücksichtigt, vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.